

Nutzungsordnung für den „FriedWald Gartenreich in Oranienbaum“ der Stadt Oranienbaum vom 02.07.2008

Die Stadt Oranienbaum hat auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. 1993, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 01.07.2008 folgende Nutzungsordnung für den FriedWald Gartenreich in Oranienbaum beschlossen:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

1. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Stadt Oranienbaum wird diese Nutzungsordnung für den FriedWald Gartenreich in Oranienbaum erlassen. Diese Nutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen. Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Zum FriedWald Gartenreich in Oranienbaum gehören folgende Waldflächen:

I. a. Katasterbezeichnung					Forstliche Einteilung		
Gemarkung (Gkg)	Flur Nr.	Flurstück	Größe ha	Flächenbedarf	Abt.	U-Abt.	Nutzung
Oranienbaum	8	8/4	127,9578	14,8000	3364	a, b, c, d, e	Holzung/H
					3351	d tlw., e	
Oranienbaum	9	9	16,1048	8,0000	3354	c, d ¹ , d ² , e	H
Oranienbaum	9	10	40,0000	6,5000	3352	a ⁶ tlw., c, d	H
					3353	b ¹ tlw., b ² tlw.	
Oranienbaum	9	11	29,1457	19,3000	3366	a, b, c	H
					3365	a, b, c, d, e ¹ , e ²	
Oranienbaum	9	12	11,3367	9,2000	3367	a, b, c ¹ , d	H
Oranienbaum	23	3	20,0000	16,4000	3357	a, b, c, d ¹ , d ² , e	H
Oranienbaum	23	4	20,2400	20,2400	3356	a, b, c, d ¹ , d ² , e	H
Oranienbaum	23	5	23,4819	23,4819	3355	a,b,c ¹ ,c ² ,c ³ ,c ⁴ ,d,e ¹ ,e ²	H

2. Die Verwaltung des FriedWaldes Gartenreich in Oranienbaum obliegt der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim (Betreiber).
3. Der Landkreis Wittenberg hat mit Verfügung vom 08.05.2008 die Anlegung des FriedWaldes Gartenreich in Oranienbaum genehmigt.

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. In dem FriedWald Gartenreich in Oranienbaum kann neben den Bürgern der Stadt Oranienbaum jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Gartenreich in Oranienbaum erworben hat.
2. Es werden folgende Friedwaldbäume unterschieden:
 - Familienbäume
 - Gemeinschaftsbäume
 - Freundschaftsbäume

3. Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auch auf die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen und Lebenspartner.
4. Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.
5. Das Nutzungsrecht an Freundschaftsbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner und maximal 9 weitere Berechtigte, die von ihm schriftlich zu benennen sind.

§ 3 Bestattungsflächen

1. Im FriedWald Gartenreich in Oranienbaum erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als Friedwaldbäume registrierten Bäume.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Friedwaldbäumen werden nach dem Konzept FRIEDWALD® genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
3. Die Urnenbeisetzung im FriedWald Gartenreich in Oranienbaum gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr Beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der FriedWald Gartenreich in Oranienbaum unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen täglich von anderthalb Stunden nach Sonnenaufgang bis anderthalb Stunden vor Sonnenuntergang für Jedermann gestattet.
2. Die Betreiberin kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der FriedWald Gartenreich in Oranienbaum geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des FriedWaldes Gartenreich in Oranienbaum hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.

2. Es ist nicht gestattet innerhalb des FriedWaldes Gartenreich in Oranienbaum
 - Beisetzungen zu stören,
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung; ebenfalls ausgenommen ist der Weg zwischen dem Kapenschlösschen und der B 107, der gemäß der an ihm befestigten Beschilderung genutzt werden darf - das Befahren der ausgewiesenen Radwege bleibt weiterhin erlaubt,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - zu rauchen,
 - Feuer zu machen,
 - Hunde frei laufen zu lassen.
3. Die Benutzung des Naturspielplatzes bleibt weiterhin erlaubt.
4. Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWaldes Gartenreich in Oranienbaum vereinbar sind.
5. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin, sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im Friedwald registrierten Friedwaldbäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen (Ende der Ruhezeit). Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 7 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Gartenreich in Oranienbaum darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Friedwaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Friedwaldbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 8 Markierungen

1. Friedwaldbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben sind auch Markierungsschilder mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.
2. Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 9 Pflege der Grabstätten

1. Der FriedWald Gartenreich in Oranienbaum ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Friedwaldbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Betreiberin, oder ein von ihr beauftragter Dritter, kann Pflegeeingriffe an den Friedwaldbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 10 Haftung

1. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedwaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.
2. Grundsätzlich geschieht das Betreten des Friedwaldes gemäß den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Friedwaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
3. Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 11 Dokumentation

Es wird folgende Liste geführt:

- Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Friedwaldbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Stadt Oranienbaum vorgelegt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers nicht Folge leistet,
 2. § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
 3. § 7 Abs. 1 die Friedwaldbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 4. § 7 Abs. 2 den Wurzelbereich der Friedwaldbäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grab schmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.
2. Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,- Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung für den FriedWald Gartenreich in Oranienbaum tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oranienbaum, den 02.07.2008


Zimmermann
Bürgermeister



